



Newsletter an unsere Versicherten

Februar 2026

Rückblick und Ausblick

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Jahr 2025 stand bei der Symova ganz im Zeichen der Weiterentwicklung. Umfassende Anpassungen im Vorsorgereglement sowie die neuen reglementarischen Bestimmungen über das Beteiligungskonzept sind ein wichtiger Schritt hin zu mehr Flexibilität, Transparenz und Generationengerechtigkeit. Mit weitreichenden Änderungen im Bereich der Leistungen für Hinterlassene hat der Stiftungsrat der Symova die Grundlage für eine moderne und zeitgemässe berufliche Vorsorge geschaffen.

Per 1. Januar 2026 konnten die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Unternehmen zudem Wahlpläne einführen. Dies ermöglicht Aktivversicherten, ihre persönliche Vorsorge individueller und bedarfsgerechter zu gestalten. Weiter konnten die Vorsorgekommissionen ebenfalls über die Einführung einer halben Eintrittsschwelle entscheiden. Das bedeutet, dass Personen mit einem AHV-Lohn von mindestens CHF 11'340 ebenfalls in der beruflichen Vorsorge versichert wären.

Weitere Erläuterungen zu diesen wichtigen Reformschritten finden Sie auf den folgenden Seiten.

Anlagen und Performance

Das Börsenjahr 2025 war turbulent, letztlich brachte es den Anleger:innen jedoch sehr ordentliche Renditen. Im April sorgte die US-Regierung mit der Ankündigung neuer Zölle für starke Verunsicherung an den Finanzmärkten. Dies führte zu deutlichen Kursrückgängen, in den folgenden Wochen erholten sich die Aktienmärkte jedoch überraschend schnell. Insgesamt entwickelten sich die Finanzmärkte im Jahresverlauf positiv, nicht zuletzt dank sinkenden Zinsen und einer weiterhin starken Nachfrage nach Technologie-Aktien.

Vor diesem Hintergrund resultiert für die Symova eine solide Anlageperformance von rund 5.6%. Dank diesem erfreulichen Anlageergebnis haben sich die finanziellen Kennzahlen der einzelnen Vorsorgewerke gut entwickelt. Die meisten Vorsorgekommissionen haben daher beschlossen, die Altersguthaben auch im Jahr 2025 höher zu verzinsen.

Ein starkes Fundament

Die solide finanzielle Situation sowie die positiven Anlageergebnisse der letzten Jahre verschafften der Symova den nötigen Spielraum, um im Jahr 2025 verschiedene Reformen erfolgreich umzusetzen. Unverändert bleiben jedoch die übergeordneten Ziele: langfristige Stabilität, Fairness zwischen den Generationen sowie eine nachhaltige Wertschöpfung zugunsten aller Versicherten.

Online-Portal «My Symova»

Mit dem Online-Portal «My Symova» setzen wir auf einfache, transparente und jederzeit verfügbare Kommunikation. Auch im vergangenen Jahr haben sich zahlreiche Versicherte registriert und nutzen das Portal, um sich aktiv mit ihrer Vorsorge auseinanderzusetzen. Dies ist ein deutliches Zeichen für mehr Eigenverantwortung und den Nutzen der Digitalisierung in der beruflichen Vorsorge.

Sie haben Ihren Zugang noch nicht freigeschaltet? Auf Ihrem Vorsorgeausweis finden Sie Ihren persönlichen Aktivierungscode.

Kommunikation und Kundenbesuche

Transparente und verständliche Kommunikation ist für die Symova zentral. Darum entwickeln wir unser Online-Portal gezielt weiter und setzen auch auf neue Formate. Zum Beispiel auf «Max», der Ihnen in einem kurzen Video erklärt, wie Sie den Vorsorgeausweis lesen und welche Informationen Sie daraus gewinnen können. Das Video finden Sie auf [symova.ch](https://www.symova.ch).

Ergänzend zur digitalen Kommunikation pflegen wir weiterhin den persönlichen Austausch. 2025 haben Mitarbeitende der Geschäftsstelle zahlreiche Kund:innen besucht und vor Ort geschult. Der direkte Kontakt zu den Unternehmungen und ihren Mitarbeitenden bleibt auch 2026 ein wichtiger Teil unserer Arbeit und trägt wesentlich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei.

Vorsorgeausweis und Vorsorgeplan

Wie in jedem Jahr finden Sie in diesem Newsletter eine detaillierte Erklärung zum Vorsorgeausweis und zum Vorsorgeplan. Wir erläutern beide Dokumente anhand eines Musters. Ihren individuellen, persönlichen Vorsorgeausweis erhalten Sie zusammen mit dem für Sie gültigen Vorsorgeplan in der Beilage. Dieser unterscheidet sich je nach angeschlossener Unternehmung. Aufgeführt ist ebenfalls der Entscheid Ihrer Vorsorgekommission über die Verzinsung Ihrer Altersguthaben für das Vorjahr. Falls Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Arbeitgeber.

Es ist uns wichtig, Sie umfassend über Ihre Vorsorge zu informieren und die teilweise komplexen Zusammenhänge verständlich darzustellen. Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wenn Sie weitere Fragen haben. Zusätzliche Informationen finden Sie auch auf [symova.ch](https://www.symova.ch).

Ihre Sammelstiftung Symova

Geschäftsleitung und Team

Anpassungen der Leistungen für Hinterlassene

Per 1. Januar 2026 traten umfangreiche Verbesserungen der Leistungen für Hinterlassene in Kraft. Die neuen Regelungen vereinfachen den Anspruch auf Ehegatten- und Partnerrenten und erweitern den Kreis der Begünstigten. Auch beim Todesfallkapital gibt es Vereinfachungen und zum Teil deutliche Leistungsverbesserungen – sowohl vor als auch nach der Pensionierung. Im Folgenden stellen wir Ihnen die wichtigsten Änderungen vor.

Die Absicherung von Hinterlassenen ist ein zentraler Bestandteil der beruflichen Vorsorge. Um der heutigen Lebensrealität und deren Anforderungen zu genügen, hat der Stiftungsrat das Vorsorgereglement angepasst und diverse Bestimmungen überarbeitet. **Die neuen Regelungen gehen weit über die reine Rückgewähr von Einkäufen hinaus und sind eine deutliche Leistungsverbesserung.**

Ehegattenrente

Es besteht für alle verheirateten Personen ein Anspruch auf Ehegattenrente – unabhängig von Alter, Ehedauer oder gemeinsamen Kindern. Frühere Einschränkungen wie zum Beispiel bei einer Heirat nach der Pensionierung wurden aufgehoben. Die Höhe der Ehegattenrente beträgt $\frac{2}{3}$ der Invalidenrente resp. der zuletzt ausgerichteten Altersrente.

Rente bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft («Unterstützungsvertrag»)

Ein Rentenanspruch besteht bei Nachweis einer ununterbrochenen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem amtlichem Wohnsitz während der letzten fünf Jahre vor dem Tod oder

bei gemeinsamen Kindern. Ein entsprechender Unterstützungsvertrag muss zu Lebzeiten bei der Sammelstiftung Symova eingereicht werden.

Todesfallkapital bei Tod vor der Pensionierung

Anspruch auf ein Todesfallkapital haben Hinterbliebene von Aktivversicherten sowie von IV-Rentnern.

Falls kein Rentenanspruch für den überlebenden Ehegatten, Partner oder geschiedenen Ehegatten besteht, wird das angesparte Altersguthaben per Ende des Sterbemonats ausbezahlt, dies mindestens in der Höhe des versicherten Lohns.

Falls ein Rentenanspruch für den überlebenden Ehegatten, Partner oder geschiedenen Ehegatten besteht, erfolgt eine Auszahlung des Altersguthabens abzüglich Barwert(e) der Hinterlassenenrente(n) (d.h. abzüglich des heutigen versicherungsmathematischen Werts der künftig erwarteten Rentenzahlungen an die Hinterlassenen). Nicht berücksichtigt werden die Barwerte von Waisenrenten. Die Auszahlung entspricht mindestens 50% des Altersguthabens am Ende des Sterbemonats und mindestens dem versicherten Lohn.

Todesfallkapital bei Tod nach der Pensionierung (Todesfallkapital für Altersrentner:innen)

Ein Todesfallkapital wird ausbezahlt, falls eine rentenbeziehende Person innerhalb von fünf Jahren nach der Pensionierung stirbt. Das Todesfallkapital entspricht fünf Jahres-Altersrenten abzüglich der bereits ausbezahlten Renten. Nicht berücksichtigt werden zusätzliche Rentenzahlungen gemäss Beteiligungskonzept (S. 8).

Kaskadenordnung für das Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird gemäss Vorsorgereglement in folgender Reihenfolge ausbezahlt:

1. Ehegatte/Ehegattin (keine Begünstigten-erklärung notwendig)

Der Ehepartner/die Ehepartnerin ist, basierend auf dem Vorsorgereglement, immer an erster Stelle begünstigt und kann nicht ausgeschlossen werden. Auch eine Kombination der Begünstigung mit anderen Personen ist nicht möglich.

2. Andere Personen (nur bei Vorliegen einer Begünstigten-erklärung)

- Personen, die von der versicherten Person in den letzten zwei Jahren in erheblichem Umfang finanziell unterstützt wurden (d. h. Übernahme von mind. 30% der Lebenshaltungskosten),
- Lebenspartner:in der versicherten Person, sofern sie mindestens fünf Jahre im gleichen Haushalt mit gemeinsamem amtlichem Wohnsitz zusammengelebt haben,

- Personen, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen.

3. Kinder (keine Begünstigten-erklärung notwendig)

4. Eltern, Geschwister oder Halbgeschwister (keine Begünstigten-erklärung notwendig)

Wichtig

- *Wenn Sie keine spezifische Begünstigung festlegen, gilt automatisch die Kaskadenordnung.*
- *Eine Begünstigten-erklärung muss zu Lebzeiten bei der Sammelstiftung Symova eingereicht werden.*
- *Ein Testament hat keine Wirkung auf das Todesfallkapital der Pensionskasse. Die Auszahlung richtet sich ausschliesslich nach der Kaskadenordnung sowie nach einer allfälligen Begünstigten-erklärung.*
- *Innerhalb einer Gruppe (z. B. Kinder oder Geschwister) wird das Kapital zu gleichen Teilen verteilt, sofern Sie nichts anderes vorsehen.*
- *Sie können die Aufteilung innerhalb einer Gruppe mit einer schriftlichen Begünstigten-erklärung selbst bestimmen (z. B. ein Kind ausschliessen oder unterschiedliche Anteile festlegen). Eine testamentarische Verfügung genügt dafür nicht!*

Das neu gültige Vorsorgereglement finden Sie auf [symova.ch](https://www.symova.ch). Ebenfalls präsentieren wir Ihnen dort anhand eines Merkblattes einige Beispiele.

FRAGEN UND ANTWORTEN ZU DEN LEISTUNGEN FÜR HINTERLASSENE

Was ist eine Hinterlassenenrente und wer hat Anspruch darauf?

Eine Hinterlassenenrente ist eine regelmässige Rentenzahlung an hinterlassene Personen nach dem Tod einer versicherten Person. Sie wird gemäss Reglement monatlich ausbezahlt. Der Anspruch besteht lebenslang bzw. bis zur Wiederverheiratung für Ehegatten und eingetragene Partner (Ehegattenrente) sowie für Personen in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die einen Unterstützungsvertrag unterzeichnet haben (Partnerrente). Für Kinder wird die Rente bis zum Erreichen eines bestimmten Alters ausgerichtet.

Was ist ein Todesfallkapital und wer hat Anspruch darauf?

Ein Todesfallkapital ist ein einmalig ausbezahlter Betrag an hinterlassene Personen nach dem Tod einer versicherten Person, wenn diese vor der Pensionierung oder innerhalb von fünf Jahren nach der Pensionierung stirbt. Die Auszahlung erfolgt gemäss einer festgelegten Reihenfolge (*Kaskadenordnung*, S. 5).

Kann sowohl eine Hinterlassenenrente als auch ein Todesfallkapital ausgerichtet werden?

Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, besteht ab dem Jahr 2026 für Hinterlassene neben dem Anspruch auf eine Ehegatten- oder Partnerrente immer auch Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Stirbt eine versicherte Person innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Pensionierung, besteht für Hinterlassene neben dem Anspruch auf eine Ehegatten- oder Partnerrente auch Anspruch auf ein Todesfallkapital.

War die verstorbene Person verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft, hat auto-

matisch der/die Ehegatt:in resp. eingetragene Partner:in Anspruch auf die Ehegattenrente und das Todesfallkapital.

Nicht verheiratete Personen können zu Lebzeiten mittels Unterstützungsvertrag und Begünstigenerklärung festlegen, wer im Todesfall was erhält.

Was gilt als «nicht verheiratet» resp. «verheiratet»?

Als «nicht verheiratet» gelten Personen, die ledig (d. h. noch nie verheiratet), geschieden, verwitwet sowie unverheiratet (z. B. aufgrund einer Ungültigerklärung einer früheren Ehe) sind.

Als «verheiratet» gelten verheiratete sowie getrenntlebende verheiratete Personen.

Was ist ein Unterstützungsvertrag?

Ein Unterstützungsvertrag ist eine schriftliche Vereinbarung, in der zwei Personen, die zusammenleben, aber nicht verheiratet sind (eheähnliche Lebensgemeinschaft), ihre gegenseitige Unterstützung bestätigen. Damit der/die Lebenspartner:in im Todesfall eine Partnerrente erhält, muss der Unterstützungsvertrag zu Lebzeiten mit dem offiziellen Formular bei der Sammelstiftung Symova eingereicht werden.

Was ist eine Begünstigenerklärung?

Mit einer Begünstigenerklärung kann eine versicherte Person zu Lebzeiten festlegen, dass das Todesfallkapital Personen ausgerichtet wird, die nicht automatisch Anspruch darauf haben (*Kaskadenordnung*, S. 5). Zum Beispiel dem/der Lebenspartner:in, Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse finanziell unterstützt werden oder Personen, die für den Unterhalt gemeinsamer

Kinder aufkommen. Das Vorliegen einer Begünstigterklärung ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass das Todesfallkapital an diese Personen ausgerichtet werden kann.

Wie prüft die Sammelstiftung Symova die Anspruchsberechtigung für das Todesfallkapital?

Die Kaskadenordnung legt fest, wer und in welcher Reihenfolge das Todesfallkapital erhält. Die Sammelstiftung Symova prüft die Anspruchsberechtigung gemäss dieser Reihenfolge. Sobald in einer Gruppe eine berechtigte Person vorhanden ist, wird die Prüfung abgeschlossen. Personen aus späteren Gruppen erhalten nichts.

Gut zu wissen

- **Kürzung der Ehegattenrente bei grossem Altersunterschied der Ehegatten (jüngerer überlebender Ehegatte):** Die Höhe der Ehegattenrente beträgt $\frac{2}{3}$ der Invalidenrente beziehungsweise der zuletzt ausgerichteten Altersrente. Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person respektive der Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente, so wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinausgehende volle Jahr um 3% des vollen Betrages gekürzt. Der Anspruch auf die Ehegattenrente nach BVG ist in jedem Fall gewährleistet.
- **Ehegattenrente bei Heirat nach Vollendung des ordentlichen Referenzalters (65 Jahre):** Seit dem 1. Januar 2026 gelten für die Berechnung der Höhe der Ehegattenrente die gleichen Bedingungen wie bei einer Heirat vor dem 65. Lebensjahr.

WAS MÜSSEN SIE ALS VERSICHERTE PERSON TUN, UM VON DEN VERBESSERTEN LEISTUNGEN FÜR HINTERLASSENE ZU PROFITIEREN?

- **Verheiratete Personen** profitieren automatisch von besseren Hinterlassenenenleistungen. Sie müssen keine weiteren Schritte unternehmen.
- **Nicht verheiratete Personen ohne Unterstützungsvertrag** sollten prüfen, ob sie einen solchen einreichen möchten, so dass im Todesfall der versicherten Person der Anspruch auf eine Partnerrente geprüft werden kann.
- **Nicht verheiratete Personen ohne Begünstigterklärung** sollten prüfen, ob sie eine solche einreichen möchten, um ihre Wünsche festzuhalten. Wenn das Todesfallkapital automatisch den reglementarisch begünstigten Personengruppen zukommen soll, ist es nicht nötig, eine Begünstigterklärung einzureichen.
- **Nicht verheiratete Personen mit bestehender Begünstigterklärung und/oder Unterstützungsvertrag** sollten prüfen, ob ein Widerruf oder eine Anpassung der Formulare sinnvoll oder notwendig ist. Grundsätzlich bleiben bestehende Begünstigterklärungen und Unterstützungsverträge gültig. Falls Sie keine Änderung wünschen, sind keine weiteren Schritte nötig.

Wichtig

Als versicherte Person sind Sie dafür verantwortlich, die Begünstigterklärung regelmässig auf ihre Aktualität zu überprüfen und sie bei veränderten Lebensumständen – wie z. B. bei Trennung, Scheidung, Geburt eines Kindes oder Tod einer begünstigten Person – anzupassen und der Sammelstiftung Symova neu einzureichen.

Weitere wichtige Neuerungen in den Reglementen der Sammelstiftung Symova

Einführung von Wahlplänen

Die Vorsorgekommissionen von rund zwei Drittel der angeschlossenen Unternehmungen haben entschieden, ab dem Jahr 2026 Wahlpläne einzuführen. Aktivversicherte können dadurch innerhalb eines definierten Rahmens selbst bestimmen, ob und in welchem Umfang sie zusätzliche Sparbeiträge in der beruflichen Vorsorge leisten möchten. Das schafft Flexibilität und ermöglicht es, die eigene Vorsorge aktiver und persönlicher mitzugestalten. Das Altersguthaben bei der Pensionierung wird wesentlich durch die monatlichen Sparbeiträge von Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in bestimmt.

Weitere Informationen dazu finden Sie in unserem Infoblatt «Wahlpläne», der auf [symova.ch](#) oder im Online-Portal «My Symova» verfügbar ist.

Einführung eines Beteiligungskonzepts

Eine faire Verteilung der erwirtschafteten Anlagerendite zwischen Aktivversicherten und Rentenbezüger:innen ist für die Stabilität und Generationengerechtigkeit der Sammelstiftung Symova von grosser Bedeutung. Vor diesem Hintergrund hat der Stiftungsrat ein neues Beteiligungskonzept verabschiedet, das erstmals für die Verzinsung des Jahres 2025 angewendet wurde.

Das Konzept definiert klar und transparent, wie die Altersguthaben verzinst werden und unter welchen Voraussetzungen auch Renten-

bezüger:innen an positiven Anlageergebnissen beteiligt werden können. Eine Beteiligung ist nur vorgesehen, wenn die Wertschwankungsreserven vollständig geöffnet sind und die Verzinsung der Aktivversicherten eine definierte Schwelle übersteigt. Damit wird eine ausgewogene, generationengerechte Lösung sichergestellt, die Sicherheit und Fairness bestmöglich verbindet.

Verzinsung 2025 in Kürze

Dank der positiven Anlagerendite entschieden sich die meisten Vorsorgekommissionen, die Altersguthaben ihrer Aktivversicherten im Jahr 2025 mit einem Zinssatz von über 1.25% zu verzinsen. Die durchschnittliche Verzinsung aller angeschlossenen Vorsorgewerke liegt bei rund 3% (Median), die Bandbreite der Verzinsung zu Lasten des Vorsorgevermögens erstreckt sich von 1.25% bis 5.5%. Bei einzelnen Vorsorgewerken erfolgte zudem eine angemessene Beteiligung der Rentner:innen, da die Voraussetzungen gemäss Beteiligungskonzept erfüllt waren.

Wegfall der Kürzung der IV-Leistungen bei Vorbezug WEF (Wohneigentumsförderung)

Ein Vorbezug WEF führte früher zu Kürzungen der IV-Leistungen. Ab dem 1. Januar 2026 entfällt diese Einschränkung vollständig – ein WEF-Vorbezug hat damit keine Auswirkungen auf die Höhe der IV-Leistungen. Die neue Regelung gilt nicht für bereits laufende Renten.

Wichtiges aus der beruflichen Vorsorge

Grenzbeträge bleiben 2026 unverändert

Die Masszahlen in der beruflichen Vorsorge bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Es gelten ab 1. Januar 2026 folgende Werte (in CHF):

Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	22'680
Koordinationsabzug	26'460
Maximal versicherter Lohn BVG	64'260
Minimum des versicherten Lohnes	3'780
Minimale AHV-Altersrente	15'120
Maximale AHV-Altersrente	30'240
Maximale Ehegattenrente	45'360

Sie finden ein Merkblatt mit den Grenzbeträgen auch auf [symova.ch](https://www.symova.ch) oder im Online-Portal «My Symova».

BVG-Mindestzinssatz unverändert bei 1.25%

Der BVG-Mindestzinssatz gibt die minimale Verzinsung der Pensionskassenguthaben in der beruflichen Vorsorge vor. Er beträgt für das Jahr 2026 unverändert 1.25%.

Die effektive Verzinsung Ihres Altersguthabens kann davon abweichen, falls sich die Vorsorgekommission Ihrer Unternehmung für eine Höherverzinsung entscheidet.



Erklärungen zu Ihrem Vorsorgeausweis (Seite 1)



Persönlich / Vertraulich
Herr
Max Muster
Musterstrasse
1000 Musterdorf

Bern, 01.01.2026

1 Vorsorgeausweis per 01.01.2026

Vorname und Name	Max Muster	Arbeitgeber	1000 - Musterfirma
Versicherten-Nummer	00000	Plan	Modul 910% / Wahlplan 82%
Geburtsdatum	24.05.1973	gewählter Wahlplan	Silber
Zivilstand	Verheiratet	Eintritt in PK	01.02.2022
Heiratsdatum	20.08.2005	SV-Nummer	756.000.000.00
Ordentliche regl. Pensionierung	31.05.2038		

Grunddaten / Freizügigkeitsleistung

Massgebender Jahreslohn / Beschäftigungsgrad	2	100.00%	92'000.00
Versicherter Lohn	3		65'540.00
Freizügigkeitsleistung reglementarisch per 01.01.2026	4		321'591.50
Freizügigkeitsleistung BVG per 01.01.2026	5		192'404.80

6 Einlagen und Vorbezüge

FZL
05.02.2022
242'093.45

7 Finanzierung

		Arbeitnehmer		Arbeitgeber	Total
Altersgutschriften pro Jahr (Basisvorsorge)	10.400%	6'816.60	15.600%	10'224.00	17'040.60
Altersgutschriften Wahlplan pro Jahr	1.000%	655.20	0.000%	0.00	655.20
Risikobeitrag pro Jahr	1.000%	655.20	1.500%	983.40	1'638.60
Verwaltungskostenbeitrag pro Jahr		0.00		231.00	231.00
Abzug pro Jahr		8'127.00		11'438.40	19'565.40
Abzug pro Monat		677.25		953.20	1'630.45



Aktivierungscode für My Symova: xx00-000x-0xx0-0xx0

Sammelstiftung Symova
Fondation collective Symova

Beundenfeldstrasse 5
CH-3013 Bern

Telefon 031 330 60 00
Telefax 031 330 60 01

info@symova.ch
www.symova.ch

- 1) Die Daten im Vorsorgeausweis basieren auf diesem Datum (Stichtag).
- 2) Ihr Arbeitgeber meldet uns den **massgebenden Jahreslohn**. Dieser besteht aus dem Jahresbruttolohn inklusive regelmässig anfallender Zulagen und Boni.
- 3) Der **versicherte Jahreslohn** ist die Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften und Risikobeiträge. Er berechnet sich aus Ihrem massgebenden Jahreslohn minus Koordinationsabzug. Bei einem Arbeitspensum von 100% beträgt der Koordinationsabzug CHF 26'460. Insbesondere bei Teilzeitangestellten hängt die Höhe des Koordinationsabzugs vom ausgewählten Leistungsmodul ab.
- 4) Die **reglementarische Freizügigkeitsleistung** ist Ihr angespartes reglementarisches Altersguthaben per Stichtag. Das reglementarische Altersguthaben umfasst das BVG-Altersguthaben und das überobligatorische Altersguthaben.
- 5) Die **Freizügigkeitsleistung BVG** ist das Altersguthaben, das den gesetzlichen Mindestleistungen entspricht. In der Regel ist die reglementarische Freizügigkeitsleistung wesentlich höher als das gesetzliche Minimum.
- 6) **Einlagen und Vorbezüge** zeigt in chronologischer Reihenfolge Ihre in die Sammelstiftung Symova eingebrachte Freizügigkeitsleistung, allfällige zusätzliche Einkäufe, Einlagen oder Vorbezüge für Scheidungen oder Vorbezüge für Wohneigentumsförderung.
- 7) Hier sehen Sie, welche **Beiträge Sie und Ihr Arbeitgeber** auf der Basis Ihres versicherten Jahreslohnes jährlich einzahlen. Die **Altersgutschriften und Risikobeiträge** sind abhängig von den Leistungsmodulen, die Ihre Vorsorgekommission ausgewählt hat. Neu sehen Sie ebenfalls allfällige Wahlplanbeiträge aus dem von Ihnen gewählten Wahlplan «Gold» oder «Silber».

Erklärungen zu Ihrem Vorsorgeausweis (Seite 2)

Personaldaten

Vorname und Name	Max Muster		
Versicherten-Nummer	00000	Arbeitgeber	1000 - Musterfirma

8 Einkaufsmöglichkeiten / WEF-Vorbezug / Verpfändung / Vorbezug Scheidung

Maximal möglicher Einkauf per 01.01.2026	167'178.75
Maximal möglicher Vorbezug WEF	268'103.15
Saldo Vorbezug WEF	0.00
Verpfändung	Nein
Saldo Vorbezug Scheidung	0.00

9 Verzinsung

Unterjährige Verzinsung Altersguthaben 2026	1.25%
BVG-Mindestzinssatz 2026	1.25%
Definitive Verzinsung Altersguthaben Vorjahr 2025 (gem. Entscheid Vorsorgekommission)	1.25%

10 Projizierte Altersleistungen

Der Projektion liegt ein Zinssatz von 1.25% zu Grunde. Die BVG-Mindestleistungen sind in jedem Fall gewährleistet.

	Altersguthaben	Umwandlungssatz	Rente/Monat	Rente/Jahr	Alterskinderrente/Jahr
Alter 58	451'643.25	3.91%	1'471.60	17'659.20	3'061.20
Alter 59	477'605.95	4.01%	1'596.00	19'152.00	3'316.80
Alter 60	503'893.25	4.12%	1'730.05	20'760.60	3'583.20
Alter 61	530'509.10	4.23%	1'870.05	22'440.60	3'861.60
Alter 62	557'457.65	4.34%	2'016.15	24'193.80	4'151.40
Alter 63	584'743.10	4.46%	2'173.30	26'079.60	4'453.20
Alter 64	612'369.60	4.59%	2'342.30	28'107.60	4'766.40
Alter 65	640'341.40	4.73%	2'524.00	30'288.00	5'092.20

11 Leistungen bei Invalidität und Tod

	Rente/Monat	Rente/Jahr	einmalig
Invalidenrente	3'277.00	39'324.00	
Invaliden-Kinderrente	546.15	6'553.80	
Ehegattenrente	2'184.65	26'215.80	
Waisenrente	546.15	6'553.80	

- 12 Todesfallkapital ohne Hinterlassenenleistungen (gem. Art. 37 Abs. 2 Bst. a)
- 321'591.50
- 12 Todesfallkapital mit Hinterlassenenleistungen (gem. Art. 37 Abs. 2 Bst. b)
- Betrag gem. Reglement

Dieser Ausweis ersetzt alle vorhandenen und stellt eine unverbindliche Zusammenstellung der heute bestehenden bzw. zu erwartenden Ansprüche gegenüber der Pensionskasse dar. Daraus lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Grundlage bildet jeweils das gültige Reglement. Alle Beträge sind in CHF aufgeführt. Altersleistungen können gestützt auf Art. 40 Vorsorereglement gekürzt werden. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf. Invaliden- und Hinterlassenenleistungen können gestützt auf Art. 28, Art. 32, Art. 34, Art. 35, Art. 37 bis Art. 41 und Art. 48 Vorsorereglement gekürzt werden. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

Unter www.symova.ch finden Sie unsere Datenschutzerklärung.

8) Hier sehen Sie, welchen Betrag Sie maximal als **Vorbezug für Wohneigentum (WEF)** per Stichtag beziehen können. Ebenfalls aufgeführt sind bereits getätigte Vorbezüge WEF oder Vorbezüge im Falle einer Scheidung. Schliesslich ist auch der aktuelle **Höchstbetrag für einen Einkauf** in die Pensionskasse per Stichtag ersichtlich.

9) Im Abschnitt **Verzinsung** sehen Sie, mit welchem Zinssatz Ihr Altersguthaben im vorangehenden Jahr verzinst wurde. Den Zinssatz bestimmt die für Sie zuständige Vorsorgekommission; sie beantwortet auch allfällige Fragen dazu. Aufgeführt sind ebenfalls die unterjährige Verzinsung sowie der BVG-Mindestzinssatz.

10) Die **projizierten Altersleistungen** zeigen Hochrechnungen Ihres Altersguthabens bzw. Ihrer Altersrente zu verschiedenen Zeitpunkten. Die Hochrechnungen sind unverbindlich und provisorisch. Sie basieren auf folgenden Daten per Stichtag: Ihrem Lohn, dem Projektionszinssatz und den gültigen Umwandlungssätzen. Altersleistungen können gestützt auf das Vorsorgereglement gekürzt werden, wenn Sie Leistungen aus der Unfall- oder Militärversicherung erhalten. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

11) Für die Berechnung der **Invalidenrente** wird von einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% ausgegangen (entspricht einer

ganzen Rente gemäss der Eidgenössischen Invalidenversicherung IV). Die aufgeführten **Ehegatten- und Waisenrenten** werden fällig, falls der Tod vor dem ordentlichen Referenzalter eintritt und keine Überversicherung vorliegt. Die Ehegattenrente nach der Pensionierung beträgt $\frac{2}{3}$ der Altersrente. Invaliden- und Hinterlassenenleistungen können gestützt auf das Vorsorgereglement gekürzt werden. Dieser Ausweis zeigt die ungekürzten Leistungen auf.

12) Das Todesfallkapital wird wie folgt bestimmt:

- **bei Tod vor der Pensionierung (als aktiv versicherte Person oder bei Invalidität)**, wenn keine Rente an Ehegatten, Partner (nach Art. 35) oder geschiedene Ehegatten (nach Art. 38) entsteht: Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben per Ende des Sterbemonats, mindestens aber dem versicherten Lohn.
- **bei Tod vor der Pensionierung (als aktiv versicherte Person oder bei Invalidität)**, wenn ein Anspruch auf eine Rente an den Ehegatten, Partner (nach Art. 35) oder geschiedenen Ehegatten (nach Art. 38) entsteht: Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben per Ende des Sterbemonats, vermindert um den Barwert der Ehegatten-, Partner- oder Geschiedenen-Rente, mindestens aber 50% des Altersguthabens per Ende des Sterbemonats und mindestens dem versicherten Lohn.

Erklärungen zu Ihrem Vorsorgeplan



Bern, 01.01.2026

Aktueller Vorsorgeplan: 1000 - Musterfirma

Altersvorsorgemodul: 910% **1**
Wahlplan: **2** 82%
Beitragsaufteilung: BA3 (40% / 60%) **3**
versicherter Lohn: **4** Koordination gemäss BVG unter Berücksichtigung Beschäftigungsgrad, ohne Lohnbeschränkung

5 Altersgutschriften (in % des versicherten Lohnes) ohne Wahlplan

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Anteil AN	Anteil AG
Ab 25	5.60%	8.40%	14.00%	40.00%	60.00%
35	7.20%	10.80%	18.00%	40.00%	60.00%
45	10.40%	15.60%	26.00%	40.00%	60.00%
55	12.00%	18.00%	30.00%	40.00%	60.00%
66	7.20%	10.80%	18.00%	40.00%	60.00%

6 Altersgutschriften (in % des versicherten Lohnes) Wahlplan Silber

Alter	Arbeitnehmer
Ab 25	1.00%
35	1.00%
45	1.00%
55	1.00%
66	0.00%

Altersgutschriften (in % des versicherten Lohnes) Wahlplan Gold

Alter	Arbeitnehmer
Ab 25	2.00%
35	2.00%
45	2.00%
55	2.00%
66	0.00%

7 Risikobeitrag (in % des versicherten Lohnes)

Alter	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Anteil AN	Anteil AG
Ab 18	1.000%	1.500%	2.500%	40.00%	60.00%

8 Überbrückungsrente

AHV-Überbrückungsrente in der Höhe von maximal 100% der AHV-Rente / finanziert durch Arbeitgeber

9 Verwaltungskostenbeitrag (pro Person, pro Jahr)

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Anteil AN	Anteil AG
Pro Arbeitnehmer	CHF 0.00	CHF 231.00	CHF 231.00	0.00%	100%

Der Vorsorgeplan umfasst die für ein Vorsorgewerk gültigen Module in den Bereichen Vorsorgeleistungen und Finanzierung. Die zur Auswahl stehenden Module werden durch den Stiftungsrat definiert. Die einzelnen Vorsorgekommissionen legen die für die jeweilige Unternehmung geltenden Module fest.

1) Bezeichnet das durch die Vorsorgekommission ausgewählte **Altersvorsorgemodul**. Die Zahl beschreibt das Leistungsniveau des Vorsorgeplans.

2) Falls sich Ihre Vorsorgekommission für einen **Wahlplan** entschieden hat, finden Sie hier den Wert des Wahlplans (Umfang).

3) Die **Beitragsaufteilung** zeigt, welchen Anteil der Beiträge Arbeitnehmer:in und Arbeitgeber:in übernehmen.

4) Unter «**versicherter Lohn**» wird aufgezeigt, welcher **Koordinationsabzug** angewendet wird (Berücksichtigung Beschäftigungsgrad oder nicht) und ob eine Lohnbeschränkung gilt oder nicht.

5) **Altersgutschriften** bezeichnet jenen Betrag, der jährlich dem Altersguthaben einer versicherten Person gutgeschrieben wird. Die Höhe der Altersgutschriften wird in Prozenten des versicherten Lohns und unter Berücksichtigung des Alters der versicherten Person fest-

gelegt. Die Vorsorgekommission legt fest, wie der Beitrag zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in aufgeteilt wird.

6) Hier sehen Sie, ob, und wenn ja, wie viele zusätzliche Sparbeiträge Sie im Rahmen der **Wahlplanvarianten Silber** und **Gold** leisten könnten.

7) **Risikobeitrag** bezeichnet den Beitrag für die Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod (Risikoleistungen). Die Vorsorgekommission legt die Aufteilung des Beitrags zwischen Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in fest.

8) Eine der Symova angeschlossene Unternehmung kann für ihre versicherten Personen bei einer vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine **AHV-Überbrückungsrente** bis zum Erreichen des ordentlichen Referenzalters gemäss AHVG vorsehen. Die Kosten dieser AHV-Überbrückungsrente gehen vollumfänglich zulasten der Unternehmung.

9) Die **Verwaltungskostenbeiträge** werden vollumfänglich der angeschlossenen Unternehmung belastet.

Gut zu wissen

Kürzung der Hinterlassenenleistungen bei Nichteinbringen der Freizügigkeitsleistung (FZL) Art. 41 Abs. 4 Vorsorgereglement

Gemäss Art. 4 Abs. 2^{bis} des Freizügigkeitsgesetzes und Art. 8 des Vorsorgereglements müssen Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die Stiftung eingebracht werden. Wird die Austrittsleistung (auch Freizügigkeitsleistung oder FZL genannt) aus einem früheren Vorsorgeverhältnis pflichtwidrig nicht in die Stiftung eingebracht, richtet die Symova im Vorsorgefall lediglich die Hinterlassenenleistungen (Tod) nach BVG aus. Auf IV-Leistungen hat das Nicht-Einbringen der FZL ab 2026 keinen Einfluss mehr.

Weiterführende Dokumente

Auf unserer Website finden Sie das jeweils gültige Vorsorgereglement sowie verschiedene Merkblätter und Formulare.



Symova Sammelstiftung BVG

Sammelstiftung Symova
Beundenfeldstrasse 5
3013 Bern
T +41 (0)31 330 60 00
info@symova.ch
symova.ch

Kapitalbezug bei der Pensionierung: Anmeldefrist von zwei Monaten

Bei einer Voll- oder Teilpensionierung können Sie anstelle der vollen Altersrente oder eines Teils davon einen Kapitalbezug verlangen (Art. 25 des Vorsorgereglements).

Ihren Wunsch nach Kapitalbezug müssen Sie der Geschäftsstelle der Sammelstiftung Symova spätestens zwei Monate vor Ihrer (Früh-)Pensionierung schriftlich mitteilen. Das entsprechende Formular finden Sie auf [symova.ch](https://www.symova.ch) und im Online-Portal «My Symova». Ebenfalls können Sie es bei der Geschäftsstelle Symova bestellen.

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, muss Ihr Partner oder Ihre Partnerin das Formular mitunterzeichnen. Diese Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden. Zudem müssen Sie eine Kopie des Familienausweises/-buchs bzw. des Partnerschaftsausweises beilegen.

Kapitalbezug und Einkauf: Klären Sie Ihre persönliche Situation vorgängig mit den Steuerbehörden

Nach einem Einkauf gilt eine Sperrfrist von drei Jahren. In dieser Zeit können Sie nicht auf das einbezahlte Geld zugreifen, was problematisch sein kann, wenn Sie eine Pensionierung mit Kapitalbezug planen. Bitte beachten Sie, dass jeder Kapitalbezug im Rahmen einer Teilpensionierung separat anzumelden ist.

Falls Sie Fragen zu Ihrer Steuersituation bei einem (Teil-)Kapitalbezug haben, empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit der zuständigen Steuerbehörde in Verbindung zu setzen. Dort erhalten Sie verbindliche Auskünfte. Die Sammelstiftung Symova übernimmt keine Gewähr für die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Einkaufs und lehnt jegliche Haftung ausdrücklich ab.

Bitte beachten Sie auch, dass kantonale Regelungen zur Steuerumgehung bei einem Einkauf, z. B. bei kurzfristigen Transaktionen, variieren können. Klären Sie Ihre persönliche Situation unbedingt direkt mit der zuständigen Steuerbehörde.